

92. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (MSc) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Die Studierenden qualifizieren sich für die Erfüllung von Lehraufgaben in Bildungseinrichtungen des Pflege- und Hebammenwesens und vertiefen bzw. erweitern ihre Kompetenzen wahlweise in verschiedenen Spezialisierungen der Gesundheits- und Krankenpflege.

Zu den Lernergebnissen des Kerncurriculums gehören insbesondere:

- Unterricht unter Berücksichtigung der Diversität erwachsener Lernender planen, unter Beachtung didaktischer Methodenvielfalt durchführen, im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsanspruchs evaluieren und Leistungen mit Bezugnahme auf bildungswissenschaftliche Gütekriterien und Normen beurteilen.
- Ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxisorientierter pflegewissenschaftlicher Forschung entwerfen und die Untersuchung unter Supervision durchführen, interpretieren und bewerten.

Zu den Lernergebnissen des jeweils gewählten Spezialisierungscurriculums gehören insbesondere:

- **Klinisches Assessment:** Diverse Organsysteme des menschlichen Körpers und diverse Pflegephänomene systematisch analysieren und beurteilen.
- **Public Health:** Die Wirkung komplexer Interventionen im Gesundheitswesen zu Ernährung, Bewegung und psychischer Gesundheit analysieren und bestimmen.
- **Wundpflege:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen *bei **Ulcus cruris, Diabetischem Fußsyndrom und Decubitus*** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Kontinenz- und Stomaberatung:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen *bei **Enterostoma, Gastrostoma, Urostoma und Kontinenzstörungen*** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Intensivpflege:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen *bei **Menschen mit Intensivpflegebedarf*** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Perioperative Pflege:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter ***prä-, intra- und postoperativer*** Interventionen beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Palliative Care:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen *bei **Menschen mit Bedarf an palliativer Versorgung*** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.

- **Anästhesiepflege:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter **Interventionen bei Allgemein- und Lokalanästhesie** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Kinder- und Jugendlichenpflege:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen **bei Kindern und Jugendlichen** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen **bei neurologischen Erkrankungen, psychischen Störungen, Abhängigkeitserkrankungen sowie bei Intelligenzminderung aller Alters- und Entwicklungsstufen** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Pflege bei Nierenersatztherapie:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen **bei chronischer Niereninsuffizienz und Nierenersatztherapie** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Advanced Nursing Practice:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen **bei ausgewählten Zielgruppen** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learnings.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, sofern sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

- (1) In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt zwölf Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sechs Semestern überschritten werden.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheits- bzw. Sozialwesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sowie der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme sowie von darüber hinausgehenden mindestens drei Jahren Berufspraxis, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden oder

- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme und darüber hinausgehend mindestens fünf Jahre Berufspraxis nachzuweisen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

Sowie die Absolvierung

- (4) des Universitätslehrgangs Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE) oder Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE) der Donau-Universität Krems oder
- (5) der außeruniversitären Sonderausbildung für Lehraufgaben in der Pflege, gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 65a in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 oder Äquivalenz, und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (6) der Weiterbildung Praxisanleitung (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 oder Äquivalenz) an externen Bildungseinrichtungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (7) von bildungs- bzw. pflegewissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird.

§ 6. Sprachkenntnisse

- (1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der deutschen Sprache verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der englischen Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Programm umfasst vier Teile und zwar das Kerncurriculum, das Spezialisierungscurriculum, das Praktikum und die Master-These.
- (2) In dem Teil Spezialisierungscurriculum kann zwischen zwölf pflegerischen Spezialgebieten gewählt werden.

(3) Die Spezialisierungen werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
A	Kerncurriculum			
1	Einführung in Public Health	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwissenschaften und Aufgabenfelder Public Health ▪ Epidemiologische Studiendesigns ▪ Ethische Entscheidungsfindung 			
2	Grundlagen der Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterrichtsplanung, Durchführung und Evaluation von Unterricht ▪ Lernerfolgsüberprüfung 			
3	Vertiefung der Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Didaktische Handlungsfelder in der Erwachsenenbildung ▪ Didaktische Methoden 			
4	Handlungsorientierte Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachdidaktik ▪ Vertiefung didaktische Methoden 			
5	Mediendidaktik	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Social Software und Web 2.0 ▪ Blended Learning Szenarios 			
6	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern I	UE	30	4
7	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern II	UE	30	4
8	Supervision und Soziales Lernen	UE	65	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsbegleitende Gruppensupervision ▪ Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups 			
9	Bildungsmanagement	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Makroebene in der Curriculumskonstruktion ▪ Qualitätsmanagement im Bildungswesen 			
10	Health Care Management	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Führen und Leiten ▪ Gender und Diversity ▪ Changemanagement 			
11	Qualitative Pflegeforschung	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitatives Forschungsdesign ▪ Qualitative Datenerhebungs- und -analysemethoden ▪ Durchführung, Interpretation und Auswertung einer qualitativen Studie 			

12	Quantitative Pflegeforschung	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Quantitatives Forschungsdesign ▪ Statistische Grundbegriffe und Verfahren ▪ Durchführung, Auswertung und Interpretation einer quantitativen Studie 			
13	Master-Kolloquium	UE	30	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Exposés der Master-Thesis ▪ Präsentation und Diskussion im kollegialen Plenum ▪ Öffentliche Präsentation und Verteidigung des Forschungsvorhabens der Master-Thesis 			
B	Spezialisierungscurriculum			
B1	Klinisches Assessment		135	16
	Klinisches Assessment I	SE	45	4
	Klinisches Assessment II	SE	30	4
	Klinisches Assessment III	SE	30	4
	Klinisches Assessment IV	SE	30	4
B2	Public Health		120	16
	Evidence based Public Health	SE	30	4
	Implementierung und Steuerung von Public Health-Programmen	SE	60	8
	Wirksamkeit von Public-Health-Programmen	SE	30	4
B3	Wundpflege		150	16
	Einführung in die Wundpflegetherapie	UE	60	6
	Entwickeln und Anwenden von Pflegetherapiekonzepten bei chronischen Wunden	SE	60	6
	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	SE	30	4
B4	Kontinenz- und Stomaberatung		150	16
	Pflegetherapie bei Stomaanlagen	UE	60	6
	Pflegetherapie bei Inkontinenz und Kontinenzförderung	UE	60	6
	Pflegetherapie bei chronischen Wunden und Fisteln mit Stomaanlage	UE	30	4
B5	Intensivpflege		195	16
	Spezielle Intensivpflege	SE	75	6
	Hygiene und biomedizinische Technik	SE	45	4
	Interprofessionelle Intensivtherapie	SE	75	6
B6	Perioperative Pflege		195	16
	Prä-, intra- und postoperative Pflege	SE	75	6
	OP-Management	SE	45	4
	Hygienemanagement	SE	30	3
	Medizintechnik	SE	45	3

B7	Palliative Care		195	16
	Implementierung von Palliativkultur in verschiedenen Kontexten von Betreuung und Pflege	SE	75	6
	Allgemeine und spezielle Palliativpflege	SE	60	5
	Komplementäre Palliativpflege	SE	60	5
B8	Anästhesiepflege		195	16
	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	SE	75	6
	Hygiene und biomedizinische Technik	SE	60	5
	Anästhesieverfahren	SE	60	5
B9	Kinder- und Jugendlichenpflege		195	16
	Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen	SE	75	6
	Pflege in spezifischen Situationen und Settings	SE	45	4
	Interprofessionelle Therapie bei Kindern und Jugendlichen	SE	75	6
B10	Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege		180	16
	Spezielle psychiatrische und neurologische Pflege	SE	75	6
	Kommunikation und psychosoziale Betreuung	SE	60	5
	Interprofessionelle Therapie in der Psychiatrie und Neurologie	SE	45	5
B11	Pflege bei Nierenersatztherapie		195	16
	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	SE	75	6
	Hygiene und biomedizinische Technik	SE	45	4
	Interprofessionelle Nierenersatztherapie	SE	75	6
B12	Advanced Nursing Practice		195	16
	Settingspezifische Gesundheits- und Krankenpflege	SE	60	5
	Altersspezifische Gesundheits- und Krankenpflege	SE	60	5
	Zielgruppenspezifische Gesundheits- und Krankenpflege	SE	75	6
C	Praktikum	PR	240	10
D	Master-Thesis			20
GESAMT:			UE 920-995¹⁾	120

¹⁾ Anzahl der UE sind in den Wahlfächern im Spezialisierungscurriculum divergent.

§ 10. Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Lehrgang „Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)“ oder „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“ an der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangslleitung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nach-zuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangs-leitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbst-studium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-7 und 9-12 des Kerncurriculums,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Pflichtfach 8 des Kerncurriculums,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme am Master-Kolloquium,
 - d) der schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die jeweils gewählte Spezialisierung,
 - e) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum und
 - f) der positiven Beurteilung der Master-Thesis. Diese besteht aus der Erstellung der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.
- (2) Die Master-Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
- (2) durch eine Befragung der Absolventinnen, Absolventen und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs sowie
- (3) Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 15. Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 97 vom 25. November 2014 oder Nr. 35 vom 27. April 2017 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen.

(2) Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach der Verordnung Nr. 97 vom 25. November 2014 besteht im äußersten Fall bis 31. Oktober 2023 und nach der Verordnung Nr. 35 vom 27. April 2017 bis 31. Oktober 2029.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.